

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 187/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gustav Gad Eljakin L [REDACTED],
H[REDACTED]-A[REDACTED]/Israel, H[REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Henkel, Puchs,
Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 12. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 27. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der 1933 aus Verfolgungsgründen von Deutschland nach
Palästina ausgewanderte Kläger meldete erstmals im August 1962
Entschädigungsansprüche nach dem BGG an; er machte Entschädigung
für Schaden an Körper oder Gesundheit geltend und bat um die
Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist. Das Berufungs-
gericht stellt fest, der Kläger sei bereits 1934 an Anäbenruhr
erkrankt. Seither seien anhaltend Leibes Schmerzen und Verdauungs-
störungen aufgetreten. 1936 habe er an Bauchtyphus gelitten.
1943 und später seien Nierenoperationen erforderlich gewesen,
1946 habe er eine Malaria durchgemacht. Der Kläger sei der
Ansicht gewesen, daß die Erkrankungen mit dem besonders
schwierigen Klima Tiberies zusammenhängen.

An diese Feststellungen knüpft der Berufungsrichter den
Vorwurf, der Kläger habe die Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BGG

- 3 -

nicht unverschuldet verstreichen lassen, Ob er erst 1962 erfahren habe, daß er an einer Amöbiasis leide, sei unerheblich.

Diese tatrichterliche Beurteilung bietet keinen Anlaß für die Zulassung der Revision, da die in § 219 Abs. 2 StGB dafür genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Auch die Beschwerde zeigt keinen Zulassungsgrund auf.

Zorn

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)